

TE Vwgh Beschluss 2022/11/3 Ra 2022/19/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Seiler, in der Revisionssache des A M A, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. August 2022, W282 2195608-2/3Z, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte am 27. August 2015 seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz.
- 2 Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. Juli 2016 wurde der Revisionswerber wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. Juli 2016 wurde der Revisionswerber wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz 4, StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.
- 3 Mit Erkenntnis vom 10. März 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz - in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) - zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 Asylgesetz 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Weiters sprach das BFA aus, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe und stellte fest, dass der Revisionswerber sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 30. März 2016 verloren habe. Schließlich erließ es ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot. Mit Erkenntnis vom 10. März 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz - in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) - zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, Asylgesetz 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Weiters sprach das BFA aus, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe und stellte fest, dass der Revisionswerber sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 30. März 2016 verloren habe. Schließlich erließ es ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot.
- 4 Am 19. Oktober 2021 stellte der Revisionswerber den gegenständlichen zweiten Antrag auf internationalen Schutz.
- 5 Mit Bescheid vom 23. Juni 2022 wies das BFA den Folgeantrag des Revisionswerbers ab (Spruchpunkt I. und II.), erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.) und erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.). Gleichzeitig stellte das BFA fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan unzulässig sei (Spruchpunkt V.), erließ gegen den Revisionswerber ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt VI.), erkannte einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt VII.) und legte keine Frist für die freiwillige Ausreise fest (Spruchpunkt VIII.). Mit Bescheid vom 23. Juni 2022 wies das BFA den Folgeantrag des Revisionswerbers ab (Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei.), erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch drei.) und erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.). Gleichzeitig stellte das BFA fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan unzulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.), erließ gegen den

Revisionswerber ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch sechs.), erkannte einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt römisch sieben.) und legte keine Frist für die freiwillige Ausreise fest (Spruchpunkt römisch acht.).

6 Mit Teilerkenntnis vom 16. August 2022 wies das BVwG die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt VII. (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) als unbegründet ab und sprach aus, dass der Beschwerde gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werde. Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. Mit Teilerkenntnis vom 16. August 2022 wies das BVwG die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt römisch sieben. (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) als unbegründet ab und sprach aus, dass der Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werde. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

7 Begründend führte das BVwG aus, das BFA habe die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht auf die rechtskräftige Verurteilung des Revisionswerbers gestützt. Der Revisionswerber habe seinem eigenen Sohn eine schwere Körperverletzung zugefügt, indem er diesen zu Boden geworfen und auf ihn eingetreten habe. Künftige Gewalttaten - auch an seiner eigenen Familie - seien nicht ausgeschlossen. Angesichts der fortgesetzten Leugnung seiner Straftat trete das Wohlverhalten des Revisionswerbers seit der Verurteilung in den Hintergrund. Da dem Revisionswerber aufgrund der Feststellung, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Afghanistan unzulässig sei, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens kein reales Risiko einer Verletzung seiner nach Art. 2, 3 und 8 EMRK geschützten Rechte drohe, sei ihm die aufschiebende Wirkung auch nicht nach § 18 Abs. 5 BFA-VG zuzuerkennen gewesen. Begründend führte das BVwG aus, das BFA habe die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht auf die rechtskräftige Verurteilung des Revisionswerbers gestützt. Der Revisionswerber habe seinem eigenen Sohn eine schwere Körperverletzung zugefügt, indem er diesen zu Boden geworfen und auf ihn eingetreten habe. Künftige Gewalttaten - auch an seiner eigenen Familie - seien nicht ausgeschlossen. Angesichts der fortgesetzten Leugnung seiner Straftat trete das Wohlverhalten des Revisionswerbers seit der Verurteilung in den Hintergrund. Da dem Revisionswerber aufgrund der Feststellung, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Afghanistan unzulässig sei, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens kein reales Risiko einer Verletzung seiner nach Artikel 2, 3 und 8 EMRK geschützten Rechte drohe, sei ihm die aufschiebende Wirkung auch nicht nach Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG zuzuerkennen gewesen.

8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit zunächst - unter Hinweis auf die mit hg. Beschluss vom 20. Oktober 2021, Ra 2021/20/0246, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen - vor, es fehle an

Rechtsprechung zur Frage, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, die Gewährung des Schutzstatus durch die Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung ersetzt werden dürfe. Damit wird jedoch schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt, weil Gegenstand des vorliegenden Verfahrens lediglich der Abspruch des BVwG über die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung durch das BFA ist. Über die Beschwerde des Revisionswerbers gegen die übrigen Aussprüche des Bescheides des BFA, auf die sich das Zulässigkeitsvorbringen der Revision bezieht, hat das BVwG bislang noch nicht entschieden.

12 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit auch vor, das BVwG habe in Hinblick auf die Verurteilung des Revisionswerbers den langen Zeitraum, in welchem sich dieser wohlverhalten habe, nicht berücksichtigt. Der Revisionswerber sei bedingt entlassen worden, die Probezeit sei bereits abgelaufen. Die Bestätigung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bewirke die grundsätzliche Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung. Dies stelle einen Widerspruch zu näher genannter Rechtsprechung des EuGH dar.

1 3 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. VwGH 28.6.2022, Ra 2022/19/0074, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vergleiche, VwGH 28.6.2022, Ra 2022/19/0074, mwN).

14 Eine solche konkrete Darlegung ist der Zulässigkeitsbegründung der Revision, die keine konkrete Rechtsfrage formuliert, nicht zu entnehmen.

1 5 Soweit der Revisionswerber ein Abweichen von näher genannter hg. Rechtsprechung vorbringt, ist ihm zu entgegen, dass er nicht konkret darlegt, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten Entscheidung gleiche, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden habe und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei (vgl. VwGH 23.7.2021, Ra 2021/06/0090). Auch der bloße Verweis auf ein Urteil des EuGH, ohne weitere inhaltliche Ausführung, ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen (vgl. dazu, dass die bloße wörtliche Wiedergabe des Tenors aus einem Urteil des EuGH nicht geeignet ist, ohne nähere Gegenüberstellung mit den einzelnen Erwägungen des angefochtenen Erkenntnisses ein Abweichen von Rechtsprechung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG darzulegen, VwGH 24.1.2022, Ra 2021/07/0104). Soweit der Revisionswerber ein Abweichen von näher genannter hg. Rechtsprechung vorbringt, ist ihm zu entgegen, dass er nicht konkret darlegt, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten Entscheidung gleiche, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden habe und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei (vergleiche, VwGH 23.7.2021, Ra 2021/06/0090). Auch der bloße Verweis auf ein Urteil des EuGH, ohne weitere inhaltliche Ausführung, ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzuzeigen (vergleiche, dazu, dass die bloße wörtliche Wiedergabe des Tenors aus einem Urteil des EuGH nicht geeignet ist, ohne nähere Gegenüberstellung mit den einzelnen Erwägungen des angefochtenen Erkenntnisses ein Abweichen von Rechtsprechung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG darzulegen, VwGH 24.1.2022, Ra 2021/07/0104).

16 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 3. November 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022190257.L00

Im RIS seit

24.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at